

Aktenzeichen: 5 AZN 528/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat **Beschluß vom 5. Januar 1984**

- 5 AZN 528/83 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 25. November 1982

- 17 Ca 96/81 -

**II. Landesarbeitsgericht
Berlin**

Urteil vom 16. August 1983

- 9 Sa 23/83 -

Für die Amtliche Sammlung: **Nein**

Für die Fachpresse: **Nein**

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: **ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2**

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. Januar
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. August 1983 - 9 Sa 23/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

- 2 -



G r ü n d e :

I. Die Klägerin, die bei der beklagten Fernsehanstalt seit 1969 als Bühnenarchitektin/Bühnenbildnerin beschäftigt ist, will festgestellt wissen, daß zwischen den Parteien über den 31. Dezember 1981 hinaus ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Zugleich fordert sie von der Beklagten für Januar und Februar 1982 die vereinbarte Vergütung mit der Begründung, die beklagte Fernsehanstalt habe sich mit der Annahme ihrer Dienste in Verzug befunden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der beklagten Fernsehanstalt hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert; es hat die Klage abgewiesen. Dabei hat es die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

II. Diese Beschwerde ist nicht zulässig. Die Klägerin hat sie nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG). In der Begründung müssen sowohl die Rechtssätze, die das Berufungsgericht aufgestellt hat, als auch die Rechtssätze, von denen es abgewichen ist, näher bezeichnet werden. Das ist nicht in ausreichender Weise geschehen.

Abstrakte, fallübergreifende Rechtssätze entwickelt das Berufungsgericht in seinem Urteil zu II 1 a der Gründe. Aus diesem Teil des anzufechtenden Urteils nennt die Beschwerde keinen abstrakten Rechtssatz, der Rechtssätzen anderer divergenzfähiger Entscheidungen widerspricht. Die Beschwerde (zu II 1) greift vielmehr nur die Ausführungen an, in denen das Berufungsgericht den Sachverhalt des vorliegenden Falles nach den zuvor dargestellten Grundsätzen beurteilen will. Diesen fallbezogenen Würdigungen stellt die Beschwerde solche Sätze aus Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts gegenüber, die sich auch nur auf den jeweils



beurteilten Sachverhalt beziehen. Die Beschwerde vergleicht damit unterschiedliche Sachverhalte und will daraus auf eine Divergenz in abstrakten Rechtssätzen schließen. So hat das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß die Klägerin in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit im wesentlichen frei war. Im Fall des Urteils vom 3. Oktober 1975 (5 AZR 445/74 - AP Nr. 17 zu § 611 BGB Abhängigkeit) war das anders; in diesem Fall wurde der Kläger mehrfach für ganze oder über längere Zeiträume sich hinziehende Sendefolgen vorausplanend eingesetzt, er mußte seine Tätigkeit dort leisten, wo sich der Dekorfondus befand.

Entsprechendes gilt für die Ausführungen zu II 2 der Beschwerde: Hier hat das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß die Eingliederung der Klägerin in den Betriebsablauf der Beklagten nicht zu dem Grad einer persönlichen Abhängigkeit geführt hat, die für ein Arbeitsverhältnis typisch ist. Wiederum handelt es sich nur um eine fallbezogene Würdigung, die an den vorangestellten abstrakten Rechtssatz anknüpft. In dem zum Vergleich herangezogenen und vom Senat beurteilten Rechtsstreit (Urteil vom 15. März 1978 = BAG 30, 163 = AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit) war dies in tatsächlicher Hinsicht anders; dort gab die Phase der Realisation, bei der eine persönliche Abhängigkeit infolge der Eingliederung in den Sendebetrieb bestand, der Gesamttätigkeit das Gepräge. Solche Feststellungen hat das Berufungsgericht im vorliegenden Fall nicht getroffen.

Zur Statusbeurteilung der Klägerin hat die Beschwerde mithin keine abweichenden Rechtssätze dargelegt. Folglich kann es dahingestellt bleiben, ob die Klägerin zur Hilfsbegründung des Berufungsgerichts eine Divergenz aufgezeigt hat. Das Berufungsurteil beruht jedenfalls nicht auf dieser Abweichung (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG a.E.). In dieser Hilfsbegründung legt das Berufungsgericht dar, daß die be-



klagte Sendeanstalt ein etwaiges Arbeitsverhältnis der Klägerin wirksam befristet hatte. Tatsächlich kann die Beschwerde auch hier keine Divergenz zu Rechtssätzen aus Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts aufzeigen. Der in diesem Zusammenhang vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssatz, zu "programmgestaltenden Mitarbeitern" seien nur solche Mitarbeiter zu rechnen, die wegen ihrer künstlerischen Kreativität das Fernsehprogramm nicht unwesentlich mitgestalten, steht nicht in Widerspruch zu Rechtssätzen des Bundesarbeitsgerichts. Aus der fallbezogenen Erwägung im Urteil vom 13. Januar 1983 (5 AZR 156/82 – AP Nr. 43 zu § 611 BGB Abhängigkeit, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) darf die Klägerin nicht schließen, daß nur unter den dort genannten Voraussetzungen ein Mitarbeiter das Programm gestaltet. Vielmehr hat es der Senat ausdrücklich abgelehnt, schon aus Anlaß dieser ersten Entscheidung zur Abgrenzung zwischen programmgestaltenden Mitarbeitern und den übrigen Mitarbeitern der Rundfunk- und Fernsehanstalten abstrakte Rechtssätze aufzustellen.

Damit kann die Beschwerde keine einander widersprechenden abstrakten Rechtssätze aus dem anzufechtenden Berufungsurteil und anderen divergenzfähigen Entscheidungen aufzeigen. Die Beschwerde der Klägerin mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)